

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Die „Grauen Wölfe“/die „Ülkücü-Bewegung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Personen aus Baden-Württemberg sowie soweit bekannt aus dem gesamten Bundesgebiet den „Grauen Wölfen“ angehören unter Nennung der Staatsangehörigkeit;
2. wie viele Vereine, die den „Grauen Wölfen“ angehören, in Baden-Württemberg aktiv sind, bitte unter Differenzierung nach Vereinen, die ausschließlich in Baden-Württemberg oder auch soweit bekannt in anderen Bundesländern aktiv sind;
3. über die Zahl der in den letzten fünf Jahren geführten Ermittlungsverfahren in Baden-Württemberg gegen Anhänger der „Grauen Wölfe“, einschließlich des Tatvorwurfs und des Verfahrensausgangs;
4. wie viele Treffen von den „Grauen Wölfen“ nahestehenden Vereinen es in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg gab, bei denen Straftaten begangen wurden;
5. ob alle Anhänger der „Grauen Wölfe“ (laut Verfassungsschutzbericht von Baden-Württemberg von 2019 ca. 11.000 Personen, wobei 2.400 davon in Baden-Württemberg) als rechtsextremistisch anzusehen oder „lediglich“ die Anhänger der ADÜTDF (Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V.“, ca. 7.000 Mitglieder) sind;
6. worin sie die Ursachen dafür sieht, dass Baden-Württemberg im Vergleich zu anderen Bundesländern überdurchschnittlich viele Anhänger der Grauen Wölfe zu haben scheint;

7. wie viele Anhänger der Grauen Wölfe derzeit im Zusammenhang mit dem Gedankengut der „Grauen Wölfe“ begangener Straftaten inhaftiert sind;
8. in welchen Städten und Regionen des Landes die regionalen Schwerpunkte der „Grauen Wölfe“ vermutet werden;
9. welche Erkenntnisse sie über den Einfluss der „Grauen Wölfe“ auf Jugendliche mit türkischen Bindungen hat;
10. inwieweit die „Grauen Wölfe“ über die sozialen Netzwerke Anhänger mobilisieren;
11. wie viele Einwohner in Baden-Württemberg, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind, aufgrund des Einflusses der „Grauen Wölfe“ in Deutschland straffällig geworden sind;
12. welche Gefahr von der Bewegung der „Grauen Wölfe“ für einzelne Bevölkerungsgruppen in Baden-Württemberg ausgehen, insbesondere mit kurdischen, armenischen Wurzeln und solchen jüdischen Glaubens;
13. inwieweit das Landesinnenministerium ein Verbot solcher Vereine, die den „Grauen Wölfen“ zuzurechnen sind, und die ausschließlich in Baden-Württemberg aktiv sind, anstrebt;
14. inwieweit das Landesinnenministerium sich gegenüber dem Bundesinnenministerium für ein Verbot solcher Vereine, die den „Grauen Wölfen“ zuzurechnen sind, einsetzt oder einzusetzen gedenkt und dafür nunmehr insbesondere den Vorsitz der Innenministerkonferenz zu nutzen gedenkt;
15. inwieweit die Unterstützung der „Grauen Wölfe“ bei der Entscheidung über die Abschiebung einer Person in die Türkei berücksichtigt wird.

14.01.2021

Dr. Rülke, Weinmann
und Fraktion

Begründung

Die Ideologie der „Grauen Wölfe“ ist mit den Grundwerten unserer Verfassung nicht vereinbar und richtet sich eindeutig gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Das hohe Gewaltpotenzial der „Grauen Wölfe“ zeigt sich erneut im Mai 2020 als ein Kurde in Düsseldorf von einem Anhänger getötet wurde. Der Täter posierte auf seiner Facebook-Seite mit dem sogenannten „Wolfsgruß“. Bei den „Grauen Wölfen“ handelt es sich um die größte rechtsextremistische Gruppierung in Deutschland, von der Baden-Württemberg (von 11.000 sind 2.400 in Baden-Württemberg) größtenteils betroffen ist.

Die ADÜTDF, als Teil der „Ülkücü-Bewegung“ fungiert als inoffizielle Vertretung der türkischen „Partei der Nationalistischen Bewegung (MHP)“ in Deutschland. Sie verfolgt als Teil der „Ülkücü-Bewegung“ Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker. Sie propagiert Nationalismus und die Vorstellung einer ethnisch homogenen Gesellschaft, was zu Intoleranz gegenüber anderen Völkern führt. Es besteht die Gefahr, dass die „Ülkücü-Bewegung“ sich in Baden-Württemberg vergrößert, nachdem die MHP seit Juli 2018 an der Regierung in der Türkei beteiligt ist und sich die Anhänger in Deutschland an deren politischen Themen und Standpunkten orientiert.

Der fraktionsübergreifende Antrag im Bundestag, nachdem das Bundesinnenministerium ein Verbot der „Ülkücü-Bewegung“ prüfen sollte, wurde abgelehnt, weil laut Bundesinnenminister Horst Seehofer die „Grauen Wölfe“ kein Verein mit einer klaren Struktur aufweist, sondern eine Bewegung. Seiner Meinung nach scheint es nicht möglich ein Verbot auszusprechen, wobei die Innenminister der Bundesländer besonders radikale Vereine der Bewegung stärker in den Blick nehmen müssen und gegebenenfalls Konsequenzen ziehen müssen.

Nachdem Baden-Württemberg in Relation zu anderen Bundesländern auffällig viele Anhänger der „Grauen Wölfen“ aufweist, soll mit diesem Antrag geprüft werden, inwieweit die Landesregierung beim Verbot einzelner Vereine tätig werden kann.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. Februar 2021 Nr. 4-0141.5-137 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Die türkisch-rechtsextremistische Szene in Deutschland, zu der die „Grauen Wölfe“ zählen, wird als „Ülkücü-Bewegung“ bezeichnet. Innerhalb der Türkei werden die Anhänger der rechtsextremistischen „Partei der Nationalistischen Bewegung“ („Milliyetçi Hareket Partisi“, MHP) als „Graue Wölfe“ bezeichnet, da zu deren Symbolen auch der „Graue Wolf“ („Bozkurt“) gehört. In Deutschland ist vor allem unter jugendlichen Anhängern der „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V.“ (ADÜTDF), der inoffiziellen deutschen Vertretung der MHP, die Selbstbezeichnung „Graue Wölfe“ verbreitet. Die Begrifflichkeit „Graue Wölfe“ bildet folglich nur einen Teil der türkisch-rechtsextremistischen Szene in Deutschland ab, weshalb in der Stellungnahme der umfassende Begriff „Ülkücü-Bewegung“ für alle Szeneangehörigen verwendet wird.

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Personen aus Baden-Württemberg sowie soweit bekannt aus dem gesamten Bundesgebiet den „Grauen Wölfen“ angehören unter Nennung der Staatsangehörigkeit;

Zu 1.:

Der „Ülkücü-Bewegung“ in Baden-Württemberg gehören derzeit etwa 2.400 Personen an, von denen ca. 80 Prozent die türkische und 20 Prozent die deutsche Staatsangehörigkeit innehaben. Vereinzelt gehören der „Ülkücü-Bewegung“ auch Personen mit weiteren Staatsangehörigkeiten an (z. B. Bulgaren). Bundesweit werden der „Ülkücü-Bewegung“ etwa 11.000 Anhänger zugerechnet.

2. wie viele Vereine, die den „Grauen Wölfen“ angehören, in Baden-Württemberg aktiv sind, bitte unter Differenzierung nach Vereinen, die ausschließlich in Baden-Württemberg oder auch soweit bekannt in anderen Bundesländern aktiv sind;

Zu 2.:

In Baden-Württemberg sind die Anhänger der „Ülkücü-Bewegung“ in einer Vielzahl von Vereinen und anderen Zusammenschlüssen aktiv. Die „Föderation der

Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V.“ (ADÜTDF) ist der größte „Ülkücü-Dachverband“ in Deutschland. Bundesweit ist die ADÜTDF in mehreren „Bölge“ („Gebiete“) organisiert. Auf Baden-Württemberg entfallen drei Gebiete mit der Bezeichnung BW1 (Großraum Stuttgart), BW2 (südöstlicher Landesteil) und BW3 (westlicher Landesteil). Landesweit gehören der ADÜTDF etwa 40 Vereine an, davon über 20 Vereine im Großraum Stuttgart.

Ein weiterer bundesweit agierender Dachverband ist die „ATIB – Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e. V.“ (ATIB). Derzeit bestehen im Land sechs Vereine, die der ATIB zugerechnet werden können, allesamt im Großraum Stuttgart.

3. über die Zahl der in den letzten fünf Jahren geführten Ermittlungsverfahren in Baden-Württemberg gegen Anhänger der „Grauen Wölfe“, einschließlich des Tatvorwurfs und des Verfahrensausgangs;

4. wie viele Treffen von den „Grauen Wölfen“ nahestehenden Vereinen es in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg gab, bei denen Straftaten begangen wurden;

Zu 3. und 4.:

Dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) liegt in diesem Zusammenhang keine fortlaufende Statistik über Strafverfahren bzw. Verurteilungen vor. Aus dem eigenen Datenbestand sind dem LfV zwei Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen § 52 Waffengesetz (WaffG) und § 130 Strafgesetzbuch (StGB) bekannt. Das LfV rechnet die Betroffenen aufgrund eigener Erkenntnisse der „Ülkücü-Bewegung“ zu.

Im ersten Verfahren wurde ein Strafbefehl wegen vorsätzlichen unerlaubten Führens einer Schusswaffe in zwei Fällen, Bedrohung und Beleidigung mit einer Gesamtgeldstrafe von 130 Tagessätzen zu je 10 Euro verhängt, der zwischenzeitlich rechtskräftig ist. Hinsichtlich der weiteren Tatvorwürfe der versuchten Anstiftung und Verabredung zu einem Verbrechen der räuberischen Erpressung und der Nötigung wurde das Verfahren nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.

Das wegen des Verdachts der Volksverhetzung (§ 130 StGB) geführte Ermittlungsverfahren wurde mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt. Hinweise darauf, dass einer der Beschuldigten Anhänger der „Ülkücü-Bewegung“ sein könnte, ergaben sich nach Mitteilung der zuständigen Staatsanwaltschaft aus den Ermittlungen nicht.

Darüber hinaus liegen der Polizei Baden-Württemberg sowie dem Ministerium der Justiz und für Europa keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Ermittlungsverfahren gegen Anhänger der „Grauen Wölfe“ werden in den Auskunftssystemen der Generalstaatsanwaltschaften und der Staatsanwaltschaften nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Beantwortung der Frage wäre daher allenfalls über eine manuelle Aktenauswertung möglich, die in der zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit vertretbarem Aufwand leistbar ist.

Im Übrigen ist eine statistische Erfassung der Organisation „Graue Wölfe“ oder „Ülkücü-Bewegung“ nach den Richtlinien der bundeseinheitlichen Vorschriften des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch Motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK) ebenfalls nicht vorgesehen und eine entsprechende Auswertung daher nicht möglich.

5. *ob alle Anhänger der „Grauen Wölfe“ (laut Verfassungsschutzbericht von Baden-Württemberg von 2019 ca. 11.000 Personen, wobei 2.400 davon in Baden-Württemberg) als rechtsextremistisch anzusehen oder „lediglich“ die Anhänger der ADÜTDF (Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V.“, ca. 7.000 Mitglieder) sind;*

Zu 5.:

Die „Ülkücü-Bewegung“, zu der auch die „Grauen Wölfe“ zählen, ist eine rechts-extremistische Bewegung aus der Türkei, deren Anhänger die türkische Nation unter Betonung islamischer Werte idealisieren. Die so unterstellte kulturelle und religiöse Überlegenheit äußert sich in der Überhöhung der eigenen türkischen Identität und resultiert in einer – auch völkerrechtswidrigen – Herabwürdigung anderer Volksgruppen, die zu „Feinden des Türkentums“ erklärt werden.

Die ADÜTDF ist der größte Dachverband der türkisch-rechtsextremistischen „Ülkücü-Bewegung“ in Deutschland und Baden-Württemberg. Die meisten Anhänger der „Ülkücü-Bewegung“ im Land sind diesem Dachverband zuzurechnen, derzeit etwa 2.200 Personen. Etwa 200 weitere Personen werden der nicht verbandlich organisierten „Ülkücü-Bewegung“ zugerechnet. Insgesamt werden derzeit etwa 2.400 Personen der türkisch-rechtsextremistischen Szene in Baden-Württemberg zugeordnet.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6. *worin sie die Ursachen dafür sieht, dass Baden-Württemberg im Vergleich zu anderen Bundesländern überdurchschnittlich viele Anhänger der Grauen Wölfe zu haben scheint;*

Zu 6.:

Der überdurchschnittlich hohe Anteil an Anhängern der „Ülkücü-Bewegung“ in Baden-Württemberg ist auf den im Ländervergleich überdurchschnittlich hohen Bevölkerungsanteil an Menschen mit türkischem Migrationshintergrund zurückzuführen. Von den 11,1 Millionen Einwohnern Baden-Württembergs haben etwa 30 Prozent einen Migrationshintergrund, im Bundesschnitt beträgt der Anteil etwa 20 Prozent. Etwa 13 Prozent der Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland stammen aus der Türkei, im Land beträgt dieser Anteil etwa 15 Prozent. Damit verfügt Baden-Württemberg neben Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und den Stadtstaaten über den größten Bevölkerungsanteil mit türkischem Migrationshintergrund. Diese Zahlen korrespondieren in etwa mit dem Anteil der türkischen Rechtsextremisten im Ländervergleich.

Hervorzuheben ist zudem der hohe Organisationsgrad der „Ülkücü-Bewegung“ in Baden-Württemberg mit einer Vielzahl von Vereinen (vgl. hierzu auch die Antwort zu Ziffer 2), da örtliche Vereine eine niedrigschwellige Zugangsmöglichkeit zur türkisch-rechtsextremistischen Szene im Land bieten.

7. *wie viele Anhänger der Grauen Wölfe derzeit im Zusammenhang mit dem Gedankengut der „Grauen Wölfe“ begangener Straftaten inhaftiert sind;*

Zu 7.:

Gefährder oder als relevant eingestufte Personen, deren Straftaten mit dem Gedankengut der „Grauen Wölfe“ in Zusammenhang stehen, sind derzeit nicht inhaftiert. Eine weitergehende übergreifende Erhebung von Gefangenen mit Bezug zu dieser Ausprägung ausländischer Ideologien ist vollzuglicherseits nicht vorgesehen. Zur besseren Identifizierung etwaiger entsprechender Bezüge war jedoch auch diese Erscheinungsform des Extremismus Gegenstand der Fortbildung der Strukturbeobachterinnen und Strukturbeobachter der Justizvollzugsanstalten durch das Kompetenzzentrum gegen Extremismus (konex). Zudem weist die durch das LfV für die Bediensteten des Justizvollzugs erstellte Handreichung „Extremismus erkennen“ auf die Existenz der ADÜTDF und deren Erkennungszeichen hin.

Im Übrigen liegen keine weiteren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

8. in welchen Städten und Regionen des Landes die regionalen Schwerpunkte der „Grauen Wölfe“ vermutet werden;

Zu 8.:

Zwar ist die „Ülkücü-Bewegung“ im gesamten Landesgebiet aktiv, die Vereine im Großraum Stuttgart sind jedoch besonders mitgliederstark und weisen eine hohe Aktivität auf. Der Großraum Stuttgart bildet folglich den regionalen Schwerpunkt der „Ülkücü-Bewegung“ in Baden-Württemberg. Die Vereine des Dachverbands ATIB befinden sich überwiegend im Großraum Stuttgart. Die Vereine der ADÜTDF sind im gesamten Landesgebiet vorzufinden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Antwort zu Ziffer 2 verwiesen.

9. welche Erkenntnisse sie über den Einfluss der „Grauen Wölfe“ auf Jugendliche mit türkischen Bindungen hat;

Zu 9.:

Die Jugendarbeit nimmt innerhalb der ADÜTDF einen hohen Stellenwert ein, was insbesondere für die Kinder von Vereinsmitgliedern gilt. Damit bindet die Organisation frühzeitig die nachkommenden Generationen an sich und sozialisiert sie im Sinne der „Ülkücü-Bewegung“. Die Vereine und Organisationen aus dem türkischen Rechtsextremismus versuchen Jugendliche mit kulturell-gesellschaftlichen altersspezifischen Angeboten an sich zu binden. Die „Ülkücü-Strukturen“ bieten ihren Mitgliedern über die ideologische Gemeinschaft hinaus auch Gelegenheiten zu gemeinsamer Freizeitgestaltung, z. B. über Sportangebote. Auf diesem Wege sollen Jugendliche im Sinne eines türkisch-rechtsextremistischen Weltbildes geprägt werden. Außerhalb der verbandlich organisierten Vereine und Organisationen werden Jugendliche überwiegend über das Internet adressiert.

10. inwieweit die „Grauen Wölfe“ über die sozialen Netzwerke Anhänger mobilisieren;

Zu 10.:

Die Vereine und Gruppierungen der „Ülkücü-Bewegung“ betreiben Profile in den einschlägigen sozialen Netzwerken im Internet. Neben der Information zu aktuellen politischen Entwicklungen in Deutschland und der Türkei werden die sozialen Netzwerke auch zur ideologischen Beeinflussung sowie zur Mobilisierung für bevorstehende Veranstaltungen genutzt. Das Bekenntnis zur türkisch-rechtsextremistischen Ideologie wird regelmäßig durch Äußerungen der Vereine oder einzelner Mitglieder sowie durch die Zurschaustellung einschlägiger Symbole und Gesten in den sozialen Netzwerken deutlich.

11. wie viele Einwohner in Baden-Württemberg, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind, aufgrund des Einflusses der „Grauen Wölfe“ in Deutschland straffällig geworden sind;

Zu 11.:

Dem Ministerium der Justiz und für Europa sowie den Sicherheitsbehörden liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

12. welche Gefahr von der Bewegung der „Grauen Wölfe“ für einzelne Bevölkerungsgruppen in Baden-Württemberg ausgehen, insbesondere mit kurdischen, armenischen Wurzeln und solchen jüdischen Glaubens;

Zu 12.:

In Baden-Württemberg sind in jüngster Vergangenheit keine Bedrohungen der armenischen, jüdischen oder kurdischen Bevölkerung bzw. gewalttätige Handlungen durch rechtsextremistische Türken bekannt geworden. Indes ist vor allem

über die sozialen Netzwerke eine Agitation erkennbar, die sich in weiten Teilen menschenverachtend und aggressiv darstellt, da der „politische Gegner“ als Feind dargestellt und ihm in Teilen auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit aberkannt wird.

Außerhalb Baden-Württembergs wurden bereits Drohungen rechtsextremistischer Türken zum Nachteil von Armeniern bekannt. Auch kam es in der Vergangenheit vor allem am Rande von pro-kurdischen Demonstrationen immer wieder zu Provokationen und körperlichen Auseinandersetzungen zwischen Demonstrationsteilnehmern und einzelnen Anhängern der „Ülkücü-Bewegung“. Dagegen sind die Dachverbände der „Ülkücü-Bewegung“ in Deutschland grundsätzlich auf die Wahrung einer legalistischen Fassade bedacht.

In der Gesamtschau sind zum jetzigen Zeitpunkt gewalttätige Handlungen rechtsextremistischer Türken zum Nachteil des „politischen Gegners“ in Baden-Württemberg eher unwahrscheinlich. Eine abstrakte Gefährdung ist grundsätzlich vor allem durch die nichtorganisierte „Ülkücü-Bewegung“ gegeben, gewalttätige Aktionen blieben in jüngster Vergangenheit aber aus.

13. inwieweit das Landesinnenministerium ein Verbot solcher Vereine, die den „Grauen Wölfen“ zuzurechnen sind, und die ausschließlich in Baden-Württemberg aktiv sind, anstrebt;

Zu 13.:

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration prüft als zuständige Verbotsbehörde in Baden-Württemberg fortlaufend, ob Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes die hohen gesetzlichen Voraussetzungen für ein Vereinsverbot erfüllen. Für die Einleitung vereinsrechtlicher Ermittlungsverfahren muss der Verdacht bestehen, dass die Zwecke oder Tätigkeiten einer Vereinigung den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder der Verein sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Die verbotsrelevanten Handlungen der Vereinsmitglieder müssen der Vereinigung zudem zurechenbar sein. Darüber hinaus muss die Strafgesetzwidrigkeit oder Verfassungsfeindlichkeit einen prägenden Charakter entfalten. Auch reicht allein die Ablehnung der verfassungsmäßigen Ordnung für ein Verbot nicht aus; vielmehr muss der Verein eine aggressiv-kämpferische Grundhaltung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung einnehmen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 1. September 2010, Az.: 6 A 4/09). Im Übrigen äußert sich das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration in ständiger Praxis nicht dazu, welche Organisationen dabei im Fokus stehen.

14. inwieweit das Landesinnenministerium sich gegenüber dem Bundesinnenministerium für ein Verbot solcher Vereine, die den „Grauen Wölfe“ zuzurechnen sind, einsetzt oder einzusetzen gedenkt und dafür nunmehr insbesondere den Vorsitz der Innenministerkonferenz zu nutzen gedenkt;

Zu 14.:

Bundes- und Landesbehörden arbeiten bei vereinsrechtlichen Ermittlungs- und Verbotsverfahren und deren Prüfung stets eng und vertrauensvoll zusammen. Zwischen den zuständigen Vereinsverbots- sowie Sicherheitsbehörden findet dabei zu konkreten Einzelfällen ein regelmäßiger Austausch statt. Zu etwaigen Verbotsüberlegungen bzw. zum Stand etwaiger Prüfungen und möglicher Abstimmungen mit dem Bund macht die Landesregierung – wie auch andere Länder und der Bund in ständiger Praxis – keine Angaben, da die extremistische Szene ihre weitere Vorgehensweise hieran gezielt ausrichten und etwa belastendes Beweismaterial und Vereinsvermögen beiseiteschaffen könnte.

15. inwieweit die Unterstützung der „Grauen Wölfe“ bei der Entscheidung über die Abschiebung einer Person in die Türkei berücksichtigt wird.

Zu 15.:

Das Aufenthaltsgesetz verpflichtet die Landesbehörden Ausländer abzuschieben, wenn diese vollziehbar ausreisepflichtig sind, sie ihrer gesetzlichen Pflicht zur freiwilligen Ausreise nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommen und keine Abschiebungshindernisse vorliegen. Eine Unterstützung der „Grauen Wölfe“ spielt bei der Entscheidung über die Abschiebung einer Person in die Türkei selbst keine Rolle, demgegenüber wird dieser Umstand aber bei der Prüfung des Ausweisungsinteresses berücksichtigt.

In Vertretung

Schütze

Amtschef